



Informationen zur Einschreibung

im Februar 2025 für die 5. bis 8. Jahrgangsstufe

Aufnahmebedingungen in die vier- und dreistufige Wirtschaftsschule (5. bis 8. Jahrgangsstufe)

- Für die 5. Jahrgangsstufe: ein Notendurchschnitt von 2,66 (Deutsch, Mathematik, HSU). Es findet kein Probeunterricht statt.
- Mittelschülerinnen ab der 6. Jahrgangsstufe mit einem Notendurchschnitt von 2,66 in Deutsch Englisch und Mathematik
- Schülerinnen aus dem M-Zweig, der Realschule oder dem Gymnasium mit Vorrückungserlaubnis
- Schülerinnen aus dem M-Zweig, der Realschule oder dem Gymnasium ohne Vorrückungserlaubnis, falls in den Fächern der Wirtschaftsschule nur einmal die Note 5 ausgewiesen ist
- erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht

Informationen zur Warteliste

- Alle Einschreibungen erfolgen auf der Basis des Zwischenzeugnisses auf eine Warteliste.
- Für Schülerinnen aus einer Realschule, einem Gymnasium oder aus dem M-Zug einer Mittelschule ist der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik des Jahreszeugnisses maßgeblich.
- Bewerberinnen mit bestandenem Probeunterricht werden aufgenommen, soweit noch Plätze zur Verfügung stehen.
- Die Bewerberinnen müssen eine Kopie ihres Jahreszeugnisses bis spätestens **Samstag, 02. August 2025** der Schule vorlegen (per Post, Fax, Mail).

Aufnahmeverfahren nach der Satzung der LH-München.

Die Aufnahme richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt München. Die aufgenommenen und die abgelehnten Bewerberinnen werden schriftlich benachrichtigt. Treten aufgenommene Bewerberinnen bis zum Ende der ersten Schulwoche zurück oder fehlen sie am ersten Schultag, ohne binnen zwei Schultagen eine ausreichende Entschuldigung vorzulegen, erlischt der Anspruch auf Aufnahme. Den frei gewordenen Platz erhält die nächste Bewerberin der Warteliste.

Masernschutzgesetz

Mit Wirkung zum 01. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Kinder und Jugendliche, die ab dem 01. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen neu aufgenommen werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder Kontraindikation (z. B. Vorlage eines Impfpasses oder eines ärztlichen Zeugnisses) bereits vor der Aufnahme nachweisen (siehe auch www.masernschutz.de).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

M. Baumgart, OStD

Schulleitung